

Beschuldigten und den Angeklagten über seine Rechte zu belehren.

(3) Kein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik darf wegen Begehung einer Straftat einem anderen Staate ausgeliefert werden.

Anmerkung: Vgl. Art 33 Abs. 2 Verf.

(4) Beschuldigter im Sinne dieses Gesetzes ist der Bürger, gegen den ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist; Angeklagter ist der Beschuldigte, gegen den die Eröffnung des gerichtlichen Strafverfahrens beschlossen wurde.

## §16

### Stellung des Verteidigers

(1) Der Verteidiger nimmt unabhängig von anderen Prozeßbeteiligten die Rechte des Beschuldigten oder des Angeklagten zu dessen Verteidigung wahr. Ihm obliegt es, den Beschuldigten und den Angeklagten zu beraten. Er hat zur Aufklärung der Straftat alle entlastenden oder die Verantwortlichkeit mindernden Umstände vorzutragen und dem Beschuldigten oder dem Angeklagten die erforderliche Unterstützung zur Wahrnehmung seiner Rechte zu gewähren.

Anmerkung: Vgl. Art. 4 StGB und § 13 GVG. Zum Recht auf Verteidigung vgl. § 61 StPO. Die Rechte des Verteidigers sind in § 64 StPO geregelt.

(2) Der Verteidiger soll bei der Auswertung von Strafverfahren, der Erziehung des Verurteilten und der Eingliederung entlassener Strafgefangener in das gesellschaftliche Leben mitwirken.

## §17

### Stellung des Geschädigten

(1) Jeder durch eine Straftat Geschädigte hat das Recht, die Strafverfolgung zu verlangen und am Strafverfahren mitzuwirken. Er ist insbesondere berechtigt,

— Schadenersatzansprüche geltend zu machen;

— Beweisanträge zu stellen;

— von abschließenden Entscheidungen unterrichtet zu werden;

— Beschwerde einzulegen.

Anmerkung: Vgl. insbes. §§ 91, 198, 202 Abs. 4, §225 Abs. 5, §242 Abs. 5 und § 310 StPO.

(2) Dem Geschädigten gleichgestellt sind Rechtsträger sozialistischen Eigentums, auf die kraft Gesetzes oder Vertrages Schadenersatzansprüche des Geschädigten übergegangen sind.

(3) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit den entstandenen Schaden festzustellen. Sie haben den Geschädigten auf seine Rechte hinzuweisen und ihn bei ihrer Verwirklichung zu unterstützen. Der Geschädigte kann sich zur Geltendmachung seines Schadenersatzanspruches eines Rechtsanwalts bedienen. Von abschließenden Entscheidungen ist der Geschädigte zu unterrichten. Er ist auch über die Zulässigkeit der Beschwerde zu belehren.

Anmerkungen: 1. Vgl. auch die RL des Plenums des OG zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (auszugsw. abgedr. als Anm. nach §§ 198, 242 und 310 StPO).

2. Zur Unterrichtung des Geschädigten und des Regreßberechtigten von abschließenden Entscheidungen im Strafverfahren vgl. die RV 9/77 des Ministers der Justiz vom 8. 8.1977 (Dul B 2-9/77). Sie lautet:

„Zur Gewährleistung des Rechts des Geschädigten bzw. des Regreßberechtigten, von abschließenden Entscheidungen des Gerichts im Strafverfahren unterrichtet zu werden (§17 Abs. 1 und 2 StPO), wird verfügt:

1. Die Gerichte haben nach Rechtskraft abschließender Entscheidungen im Strafverfahren den Geschädigten bzw. Regreßberechtigten über die ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder den anderweitigen Inhalt der abschließenden Entscheidung (Freispruch, Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, Einstellung des Verfahrens) zu unterrichten. Das Recht des Geschädigten auf Unterrichtung besteht unabhängig davon, ob er einen materiellen Schaden erlitten hat oder nicht

2. Hat das Gericht angeordnet, daß die abschließende Entscheidung dem Angeklagten nur zur Kenntnis zu bringen ist (§ 184 Abs. 5 StPO), ist dem Geschädigten bzw. dem Regreßberechtigten mitzuteilen, daß er sich beim Gericht über die abschließende Entscheidung unterrichten kann. Die Unterrichtung erfolgt in Form der mündlichen